

Statuten

Des Zuchtverbandes für "Pferderassen und Ponys in Österreich "

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- 1.1 Der Verband führt den Namen "Verband für Pferderassen und Ponys in Österreich" im folgenden kurz "VPPÖ" genannt.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 2061 Hadres, Bezirk Hollabrunn, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Zweck:

- 2.1 Förderung der Zucht von Pferderassen und Ponys (sowie Spezialrassen) im folgenden als Pferderassen und Pony bezeichnet.
- 2.2 Förderung des Reit-und Fahrsportes mit Pferderassen und Ponys .
- 2.3 Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Verbandsmitglieder in Bezug auf den Verbandszweck.
- 2.4 Koordination im Sinne einer Dachorganisation der Tätigkeit einschlägiger Verbände die sich mit den Pferderassen-und Ponys dem Sport und Förderung mit diesen beschäftigen.

Aufgaben

- Zur Erfüllung dieses Zweckes obliegen dem VPPÖ insbesondere folgende Aufgaben
- 2.5 Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Pferdehaltung sowie des Pferdesportes
 - 2.6 Schulung der Mitglieder durch Veranstaltungen, Fachbücherei, Exkursionen, Vorträgen, etc.
 - 2.7 Verleihung von Auszeichnungen für verdienstvolle Leistungen auf dem Gebiet der Pferderassen.
 - 2.8 Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial wie Werbeschriften
 - 2.9 Abhaltung von Schauen, Absatzveranstaltungen, etc.
 - 2.10 Die sportliche Betreuung der Mitglieder, in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband für Reiten und Fahren.
 - 2.11 Die Vertretung und Wahrung gemeinsamer Interessen gegenüber Bundesbehörden und Bundessportorganisationen sowie die Mitarbeit bei internationalen Organisationen und Entsendung von Delegierten in diese Institutionen.
 - 2.12 Die Aufbringung der finanziellen Mitteln zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben.
 - 2.13 Bei der Erfüllung der Verbandaufgaben wird der VPPÖ die fachliche und organisatorische Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft anstreben und unterstellt sich gemäß dem Tierzuchtgesetz den zuständigen Landeslandwirtschaftskammern und Behörden.
 - 2.14 Zur Erfüllung des Verbandszweckes können bei Bedarf Sektionen (Rassesprecher) für die vom VPPÖ betreuten Rassen gebildet werden. Die Belange des Sportes können durch eine eigene Sektion wahrgenommen werden.

§ 3 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Aufbringung der zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel erfolgt durch:

- 3.1 Beitrittsgebühren
- 3.2 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 3.3 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- 3.4 Veranstaltungen
- 3.5 Spenden

§ 4 Mitgliedschaft

Die Verbandsmitglieder sind entweder

- 4.1 ordentliche Mitglieder oder
- 4.2 außerordentliche Mitglieder
- 4.3 Zu Punkt 4.2 zählen die Ehrenmitglieder und die unterstützenden Mitglieder
- 4.4 Einzelmitglieder, die nicht einer Pferderasse angehören, müssen sich zu einer Rasse zuordnen.
- 4.5 Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand des VPPÖ.
- 4.6 Den außerordentlichen Mitgliedern steht es frei, sich der Verbandseinrichtungen zu bedienen und an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Ruhe der Mitgliedsrechte

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 5.1 den Tod eines Mitgliedes,
- 5.2 die Auflösung einer Sozietät bzw. einer Abteilung
- 5.3 den freiwilligen Austritt
- 5.4 Ausschluss
- 5.5 Der Austritt ist von den ordentlichen Mitgliedern dem Verband bis längstens 30. November des laufenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
- 5.6 Die außerordentlichen Mitglieder haben ihren Austritt dem VPPÖ ebenfalls schriftlich anzuzeigen, ohne jedoch an eine bestimmte Frist gebunden zu sein.
- 5.7 Mitglieder, die den Zielen des VPPÖ, seinen Weisungen, Anordnungen und Beschlüssen zuwiderhandeln.
 - a) Ausschlussverfahren folgende Zusatzpunkte und Richtlinien.
 - b) Ein Ausschluss ist vom VS zu beschließen wenn ein Mitglied oder Vorstandsmitglied in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt. Dies ist insbesondere auch der Fall
 - c) bei unehrenhaften Verhalten gegenüber VPPÖ- Mitgliedern und Mitgliedern der jeweiligen Aufsichtsbehörden,
 - d) nach fahrlässiger Schädigung des VPPÖ,
 - e) bei Unredlichkeit bei Anschaffung oder Abgabe von Pferden,
 - f) bei Zuchtwarte-, Richter- oder Körmeisterbeleidigungen,
 - g) bei Verstößen gegen Bestimmungen verbandsmäßig anerkannter Veranstaltungen
 - h) und wenn ein Mitglied nach Aufforderung durch das Schiedsgericht seiner Auskunftspflicht gar nicht oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt.
 - i) Der Beschluss auf Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
 - j) Die Ausschöpfung des Instanzenweges innerhalb des VPPÖ hinsichtlich des Ausschlusses hat keine aufschiebende Wirkung.
 - k) Einsprüche von Ausschlussverfahren durch die GV, hinsichtlich sind innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss, beim Vorstand oder Obmann des VPPÖ einzubringen.
 - l) Ruhe der Mitgliedsrechte:
Bei Zuwiderhandeln gegen die Statuten des VPPÖ kann vom Vorstand (VS) der Beschluss auf Ruhe der Mitgliedsrechte mit sofortiger Widmung gefasst werden, dies bezieht sich auch auf Mitglieder die mit einer Familienkarte eingetragen sind.
Dieser VS-Beschluss bleibt bis auf Widerruf durch den VS selbst, oder einen anders

lautenden Beschluss der Generalversammlung (GV) aufrecht.

Ist ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied oder ein im Vorstand (VS) befindliches Mitglied eingeleitet und anhängig, so tritt gleichzeitig auch der Zustand des Ruhens der Mitgliedsrechte ein und bleibt dieser Zustand solange aufrecht, bis das Ausschlussverfahren die Organe des VPPÖ durchlaufen hat und eine endgültige Entscheidung hierüber getroffen hat.

Mitglieder die den Bestimmungen der geltenden Tierschutz- und Tierhaltegesetze nicht einhalten, ihre Pflichten als Verbandsmitglieder missachten, ihre Rechte missbrauchen oder mit der Entrichtung der vorgeschriebenen Beiträge trotz nachweislich erfolgter Mahnung länger als 1 Monat in Rückstand sind, können über Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ist ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet und anhängig, so tritt gleichzeitig auch der Zustand des Ruhens der Mitgliedsrechte ein und bleibt dieser Zustand solange aufrecht, bis das Ausschlussverfahren die Organe des VPPÖ durchlaufen hat und eine endgültige Entscheidung hierüber getroffen wurde.

Bei Zuwiderhandeln gegen die Statuten des VPPÖ kann vom Vorstand der Beschluss auf Ruhen der Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung gefasst werden. Dieser Vorstandsbeschluss bleibt bis auf Widerruf durch den Vorstand selbst, oder einen anders lautenden Beschluss der Generalversammlung aufrecht

- 5.8 Gegen einen solchen Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung dieses Beschlusses das Recht zu, an den Verbandsvorstand Einspruch zu erheben und die Entscheidung der Generalversammlung zu begehren.
- 5.9 Wird der Einspruch nicht oder nicht fristgerecht gemäß Punkt 5.8 erhoben oder mit Beschluss der Generalversammlung abgewiesen, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Einspruchsfrist bzw. mit dem Tage, an welchem die Generalversammlung die Abweisung des Einspruches beschlossen hat. Ein verspätet eingebrachter Einspruch ist vom Verbandsvorstand zurückzuweisen.
- 5.10 Der Ausschluss der außerordentlichen Mitglieder erfolgt über Beschluss der Generalversammlung auf Grund eines Antrages des Verbandsvorstandes. Der Beschluss hat die Ausschließungsgründe zu enthalten. Ein Einspruch gegen einen solchen Beschluss ist nicht zulässig.

5.11 **Ruhen der Mitgliedsrechte**

Bei Zuwiderhandeln gegen die Statuten des VPPÖ kann vom Vorstand der Beschluss auf Ruhen der Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung gefasst werden. Dieser Vorstandsbeschluss bleibt bis auf Widerruf durch den Vorstand selbst, oder einen anders lautenden Beschluss der Generalversammlung aufrecht.

Ist ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet und anhängig, so tritt gleichzeitig auch der Zustand des Ruhens der Mitgliedsrechte ein und bleibt dieser Zustand solange aufrecht, bis das Ausschlussverfahren die Organe des VPPÖ durchlaufen hat und eine endgültige Entscheidung hierüber getroffen wurde.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder des VPPÖ haben das Recht, in ihren züchterischen und wirtschaftlichen Interessen geschützt und gefordert zu werden,
- 6.2 Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht in der jeweiligen Verbandsversammlung.
- 6.3 Es steht allen Mitgliedern ferner jederzeit frei, Vorschläge zur Förderung des Verbandszweckes einzubringen.
- 6.4 Sämtliche Mitglieder sind an die Statuten gebunden, haben sich den Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung unbedingt zu unterwerfen und sind zur tatkräftigen Mitwirkung in allen Vereinsangelegenheiten, insbesondere zur Hebung und Förderung der Pferderassen- und Ponyzucht verpflichtet.

- 6.5 Die Mitglieder haben ihre Beiträge für das laufende Kalenderjahr bis **31. Jänner an den VPPÖ zu entrichten.**
- 6.6 Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Organe des VPPÖ

- 7.1 Die Generalversammlung (GV),
7.2 der Vorstand (VS),
7.3 die Rechnungsprüfer,
7.4 das Schiedsgericht und
7.5 die Geschäftsstellenleiterkonferenz
- 7.6 An der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme-, stimm- und wahlberechtigt.
- 7.7 Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsprüfern steht der Ersatz ihrer tatsächlichen Barauslagen zu.

§ 8 Generalversammlung (GV)

- 8.1 Bis spätestens 30. September eines jeden 2. Jahres treten die Verbandsmitglieder an einem vom VPPÖ-Vorstand zu bestimmenden Ort innerhalb des Bundesgebietes zur GV zusammen.
- 8.2 Die Einberufung der GV hat der Obmann über Beschluss des VS durch schriftliche Einladung der Mitglieder vorzunehmen.
- 8.3 Die Einladungen müssen spätestens 2 Wochen vor Zusammentritt der GV ergeben und haben den Ort und Zeitpunkt der Versammlung genau zu bezeichnen. Ferner ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 8.4 Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 8.5 Sollte die GV zum angekündigten Zeitpunkt nicht beschlussfähig sein, so kann eine halbe Stunde später am gleichen Ort, mit unveränderter Tagesordnung die GV stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 8.6 Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 8.7 Den Vorsitz in der GV führt der Obmann, bei seiner Verhinderung ein Obmannstellvertreter.
- 8.8 Die Beschlussfassung in der GV steht nur den Mitgliedern zu, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem VPPÖ gegenüber, insbesondere die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr, nachweislich bis spätestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt der GV nachgekommen sind.
- 8.9 Mit Ausnahme von Statutenänderungen oder der Auflösung des VPPÖ erfolgt die Beschlussfassung in der GV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.10 Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben und Gegenprobe.
- 8.11 Über Antrag ist in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durch Aufruf der einzelnen bei der GV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder und die Auszählung der für den Antrag abgegebenen Stimmen bzw. Gegenstimmen zu beschließen.
- 8.12 Statutenänderung und die Auflösung des VPPÖ können nur mit Dreiviertelmehrheit, der für diesen Beschluss notwendigen Anzahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.13 Anträge an die GV müssen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch (mit Lesebestätigung) beim VPPÖ-VS eingebracht werden.
- 8.14 Anträge, die nach diesem Termin einlangen, können wohl einer Beratung unterzogen werden, doch kann eine Beschlussfassung erst anlässlich der nächsten GV erfolgen.
- 8.15 Über Beschluss des VS oder der GV selbst, oder über Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder kann eine außerordentliche GV zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte einberufen werden, wobei für die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden haben.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

- 9.1 Der GV obliegt die Wahl des Vorstandes,
- 9.2 der Rechnungsprüfer und ferner
- 9.3 Beschlussfassung über den alljährlich vom VPPÖ-VS vorzulegenden Rechnungsabschluss und den zu erstattenden Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsbericht,
- 9.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen von den Mitgliedern zu entrichtenden Gebühren,
- 9.5 Abänderungen der Statuten,
- 9.6 Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschließungsgründe,
- 9.7 Beschlussfassung über rechtzeitig an die GV zur Abstimmung eingebrachte Anträge,
- 9.8 Beschlussfassung über die Auflösung des VPPÖ und die Bestellung des Abwicklers.

§10 Vorstand (VS)

- 10.1 Der Vorstand besteht aus: dem und werden von der Generalversammlung gewählt
 - 10.1.1 Obmann
 - 10.1.2 1.Obmannstellvertreter
 - 10.1.3 2.Obmannstellvertreter
 - 10.1.4 Schriftführer
 - 10.1.5 Schriftführerstellvertreter
 - 10.1.6 Finanzreferent
 - 10.1.7 Finanzreferentstellvertreter
 - 10.1.8 Zuchtbuchkoordinator
 - 10.1.9 Zuchtbuchkoordinatorstellvertreter
- 10.2 Die Vorstandsmitglieder Zu § 10.1 werden von der GV gewählt
- 10.3 Dem **erweiterten Vorstand** gehören an;
 - 10.3.1 Die Repräsentanten der jeweiligen Rassen, bisher Sektionsleiter genannt, werden nun Rassesprecher benannt.
 - 10.3.2 Es werden keine Rassesprecherstellvertreter bestellt.
 - 10.3.3 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden als Rassesprecher gewählt und von diesen in den erweiterten Vorstand entsandt.
- 10.4 (gestrichen)
- 10.5 Dem VS obliegt die Leitung des Verbandes unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze und die Verbandssatzungen, die Besorgung der Aufgaben als von den Landeslandwirtschaftskammern anerkannte Zuchtorganisation, der Vollzug der Beschlüsse der GV, die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Mitglieder- aufnahmen und der Mitgliederausschluss sowie die Besorgung aller Geschäfte, die nach den Statuten keinem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.
- 10.6 Die Funktionsperiode des VS beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl bzw, Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist zulässig. Wenn keine rechtzeitige Wahl eines neuen VS erfolgt, verlängert sich die Funktionsperiode jedenfalls bis zur Neuwahl eines VS.
- 10.7 Für die Besorgung der ihm obliegenden Aufgaben und Geschäfte hat sich der VS eine Geschäftsordnung zu geben, für die folgende Grundsätze zu gelten haben;
 - 10.7.1 Der VS tritt regelmäßig zu einer ordentlichen Arbeitssitzung zusammen.
 - 10.7.2 Die VS-Sitzungen werden vom Obmann unmittelbar oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der VS-Mitglieder anberaumt.
 - 10.7.3 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
 - 10.7.4 Als Einberufungsfrist ist unbedingt eine Zweiwochenfrist einzuhalten.
 - 10.7.5 Die Einberufung kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen.
 - 10.7.6 Die Durchführung der Einberufung obliegt dem Schriftführer.
 - 10.7.7 Der VS kann die ihm obliegenden Geschäfte für eine bestimmte Zeit einzelnen oder mehreren VS- Mitgliedern zur Besorgung übertragen und zwar entweder einzelne Geschäfte oder die jeweils anfallenden Agenden gleicher Art.

- 10.7.8 Den Vorsitz in der VS-Sitzung hat der Obmann inne. Ist jedoch der Obmann verhindert übernimmt der 1. Obmannstellvertreter den Vorsitz.
- 10.7.9 Die Beschlüsse des VS werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.7.10 Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des VS, des Obmannes oder des 1. Obmannstellvertreters.
- 10.7.11 Sollte der VS zum angekündigten Zeitpunkt nicht beschlussfähig sein, ist 5 Minuten später, am gleichen Ort, bei unveränderter Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der VS beschlussfähig.
- 10.7.12 Der VS kann sich bei der Durchführung seiner Leitungsaufgaben der Mithilfe und Beratung von Fachleuten bedienen, welche jedoch nur beratende Funktion und kein Stimmrecht im VS haben.
- 10.7.13 Nimmt der VS zur Besorgung der Verbandsangelegenheiten Arbeitskräfte auf, bedürfen die dienstrechtlichen Vereinbarungen der Genehmigung der GV. wenn es sich nicht bloß um gelegentliche oder zeitlich nicht über ein Jahr hinausgehende Dienstverhältnisse handelt ,in welchen Fällen die nachträgliche Einholung der Genehmigung der GV hinreicht.

11 § Obmann

- 11.1 Der Obmann ist der höchste Verbandsfunktionär.
- 11.2 Ihm obliegt insbesondere die Vertretung des Verbandes nach außen. Innerhalb des Verbandes steht ihm als dem obersten Leitungsfunktionär die Aufsicht über die Verbandstätigkeit zu .
- 3.11 Der Obmann ist berechtigt bei dringenden Angelegenheiten die der Beschlussfassung durch die GV oder dem VS Vorbehalten sind unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Organe ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Organ zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen .
- 11.4 Schriftliche Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke anderer Art des Verbandes sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Finanzangelegenheiten bis zu 300 € betreffen, vom Obmann oder vom Finanzreferenten zu Unterfertigen. Wird das Limit überschritten, so ist die Unterschrift von Obmann und Finanzreferenten notwendig .
- 11.5 Rechtsgeschäfte zwischen VS-Mitgliedern und dem VPPÖ bedürfen der Zustimmung eines anderen VS-Mitgliedes.
- 11.6 Rechtsverbindliche Erklärungen, Urkunden, etc. bedürfen der gemeinsamen Unterfertigung durch den Obmann und den Finanzreferenten oder den Schriftführer.
- 11.7 Ausgenommen davon sind Abstammungsnachweise, die vom Obmann oder einem von diesem Beauftragen unterzeichnet werden; Schauurkunden, Urkunden über Zuchtbeurteilungen oder Leistungsprüfungen u.ä. werden von den Zuchtwarten und/oder deren Beauftragten unterfertigt.

§ 12 Geschäftsstellenleiterkonferenz

- 12.1 Geschäftsstellen sind die in den Tierzuchtgesetzen vorgesehenen administrativen Anlaufstellen des Verbandes auf Landesebene.
- 12.2 Der Geschäftsstellenleiter ist die im Einvernehmen mit den Mitgliedern des jeweiligen Bundeslandes bestimmte oder gewählte Person.
- 12.3 Der Aufgabenbereich der Geschäftsstelle umfasst die vom Vorstand des Verbandes definierten Tätigkeiten, das sind insbesondere Anlaufstelle und Informationsweitergabe im jeweiligen Bundesland.
- 12.4 Die Geschäftsstellenleiter treffen sich mindestens einmal jährlich, tunlichst zum Zeitpunkt der GV, zur Geschäftsstellenleiterkonferenz. Die Einladung dazu erfolgt durch den VS des VPPÖ. Mindestens ein VS-Mitglied des Verbandes hat bei der Geschäftsstellenleiterkonferenz anwesend zu sein.
- 12.5 Wünsche, Anregungen oder Probleme der Geschäftsstellenleiter können als Resultat einer Konferenz als Antrag an den Vorstand gerichtet werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

- 13.1 Die Generalversammlung wählt jährlich aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder des Verbandes zwei Rechnungsprüfer und je einen Ersatzmann. Diese Funktionäre dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 13.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle über die finanzielle Gebarung und die Prüfung des vom Vorstandes zu erstellenden Rechnungsabschlusses.
- 13.3 Die Rechnungsprüfer haben ihren Prüfbericht der Generalversammlung vorzulegen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 14 Schiedsgericht

- 14.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- 14.3 Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft, ach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 14.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Verbandes (VPPÖ)

- 15.1 Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigenen, ausdrücklich zu diesem Zweck, zumindest 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufenen, Generalversammlung beschlossen werden, Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Auflösung des Vereines kann nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen (§ 8.] 2)
- 15.2 Für die Durchführung dieser außerordentlichen Generalversammlung gelten die Statuten sinngemäß.
- 15.3 Dies GV hat auch, sofern Vermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

**** Ende ****

Der Obmann:
Günter Wokurek

Hadres am, 30.04.2013

